

Kooperationsvertrag

hinsichtlich eines Bachelor Professional Studiums in Tax Management

abgeschlossen zwischen

Akademie der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen GmbH
Handelsgericht Wien, FN 69694t
1100 Wien, Am Belvedere 10

(im Folgenden „**ASW**“)

einerseits

und der Fachhochschule FH Campus Wien, konkret dem Trägerverein

FH Campus Wien – Verein zur Förderung des Fachhochschul-,
Entwicklungs- und Forschungszentrums im Süden Wiens
ZVR-Zahl 625976320
1100 Wien, Favoritenstraße 226

(im Folgenden „**FH Campus Wien**“ oder „**FHCW**“)

andererseits

Präambel

Gegenstand der mit Abschluss dieses Kooperationsvertrags begründeten Zusammenarbeit ist die Einrichtung und Durchführung eines Bachelor Professional Studiums in Tax Management nach § 9 Abs 4 FHG idgF.

Hintergrund und Ausgangslage hierzu sind, dass im Berufsstand der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen der Bedarf an qualifizierten und mit hohem Praxisbezug ausgebildeten Fachkräften immer größer wird. Auch aus den Absolvent:innen der bestehenden facheinschlägigen Studienprogrammen werden die WT-Kanzleien künftig ihren Bedarf an qualifizierten Nachwuchskräften immer weniger decken können. Der Berufsstand ist von einem gravierenden Fachkräftemangel betroffen. Es fehlt an Nachwuchs, der qualitativ hochwertig und sehr praxisorientiert ausgebildet sein muss, sodass die WT-Kanzleien die großen Herausforderungen meistern und den hohen Qualitätsansprüchen ihrer Kund:innen mehr als gerecht werden können.

Gleichzeitig ist die Möglichkeit der Einrichtung eines auf die spezifischen Bedarfe der Branche der Steuerberatung zugeschnittenen, öffentlich finanzierten rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fachhochschul-Studiengangs nicht erkennbar, da der Bund beim Ausbau des Fachhochschulsektors seit Jahren auf den Fokusbereich MINT setzt.

Vor diesem Hintergrund ergreifen die Kooperationspartnerinnen nunmehr die Initiative, nutzen ihre umfassenden Synergien und richten ein freifinanziertes Studienprogramm – einen Bachelor Professional Tax Management nach § 9 Abs 4 FHG – ein.

Die gegenständliche Kooperation zielt sohin darauf ab, im Rahmen eines freifinanzierten Studienprogramms mit BA-Abschluss Mitarbeiter:innen von WT-Kanzleien und aus dem Finanzbereich sowie Nachwuchs-Steuerberater:innen berufsfokussiert und praxisbezogen auszubilden und mit dieser Aus-

bildung auch die Durchlässigkeit im Bildungssystem zu fördern (und dadurch die Zielgruppe zu vergrößern), indem insbesondere auch Personen ohne Hochschulreife, aber mit mehrjähriger einschlägiger Berufsqualifikation angesprochen werden.

Mit der Einführung des außerordentlichen Bachelorstudiums steht seit Oktober 2021 ein Studienformat zur Verfügung, das dies ermöglicht, das Bachelor Professional Studium. Im Fokus von Studienprogrammen, die mit dem akademischen Grad „Bachelor Professional“ abschließen, steht eine sehr starke Berufsorientierung, derartige Studienprogramme sollen eine auf die spezifischen Bedarfe einzelner Branchen und/oder Berufsbilder zugeschnittene, praxisnahe Ausbildung vermitteln. Zugangsvoraussetzung ist eine einschlägige berufliche Qualifikation oder eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung (mit Zusatzprüfungen).

Entsprechend den fachhochschulrechtlichen Vorgaben erfordert ein derartiges Studienprogramm eine erweiterte Zusammenarbeit zwischen einer Fachhochschule und einer außerhochschulischen Bildungseinrichtung, die über die bloß wirtschaftliche und organisatorische Unterstützung durch den außerhochschulischen Rechtsträger hinausgeht (vgl. § 9 Abs 4FHG). Das heißt, die außerhochschulische Bildungseinrichtung soll sich auch inhaltlich einbringen, bspw. durch die Mitgestaltung des Studienplans und durch die Durchführung von Lehrveranstaltungen. Die Trägerschaft und Hauptverantwortung für das Studienprogramm liegen jedoch bei der Hochschule als gradverleihende Institution.

Festgehalten wird, dass die beiden Kooperationspartnerinnen zusammen keine gemeinsame Rechtspersönlichkeit bilden und mit dieser Zusammenarbeit auch nicht die Bildung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts beabsichtigen. Die rechtlichen Strukturen sowie die Zuständigkeiten und Aufgaben der Organe der beiden Kooperationspartnerinnen werden durch diesen Kooperationsvertrag nicht berührt. Im Außenverhältnis bleiben die Kooperationspartnerinnen Trägerinnen der jeweiligen Rechte und Pflichten. Sie treten nicht gemeinschaftlich im Rechtsverkehr auf und können nur von den jeweiligen gesetzlichen Organen vertreten werden. Im Innenverhältnis bleiben die gesetzlich vorgesehenen Verantwortlichkeiten und Aufsichts- und Weisungsbefugnisse der Organe auf Seiten der jeweiligen Kooperationspartnerin unverändert bestehen. Dies betrifft im Besonderen auch das im Rahmen der Zusammenarbeit eingesetzte Personal.

Dies vorausgeschickt, schließen die Kooperationspartnerinnen einen Kooperationsvertrag wie folgt:

1 Gegenstand dieses Kooperationsvertrags

Gegenstand der mit Abschluss dieses Kooperationsvertrags begründeten Kooperation ist die Einrichtung und Durchführung eines **Bachelor Professional Studiums** in der Fachrichtung **Tax Management** (nachfolgend kurz: „das Studienprogramm“).

2 Grundlegendes zum Studienprogramm

2.1 Inhaltliche Ausrichtung des Studienprogramms

Zielgruppe des vertragsgegenständlichen Studienprogramms sind Personen, die (ggf. auch ohne allgemeine Hochschulreife) bereits einschlägig qualifiziert oder entsprechend berufseinschlägig tätig sind und sich branchenspezifisch weiterqualifizieren und/oder eine Berufszulassung in einem Wirtschaftstreuhandberuf anstreben. Das Studienprogramm soll sohin als facheinschlägiges Fachhochschulstudium iSd § 1.3 Abs 1 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 und damit als Zulassungsvoraussetzung zur Fachprüfung für die Wirtschaftstreuhandberufe anerkannt sein.

Inhaltlich ist das Studienprogramm auf die Fachprüfung für Steuerberater:innen/Wirtschaftsprüfer:innen (gem. § 21 WTBG 2017) ausgerichtet und bildet die Basis für die Vorbereitungskurse zu diesen Fachprüfungen.

2.2 Formale Ausgestaltung des Studienprogramms

Das Studienprogramm wird als Hochschullehrgang iSd § 9 FHG, konkret als außerordentliches Bachelorstudium iSd § 9 Abs 2 FHG geführt und ist in formaler Hinsicht wie folgt ausgestaltet:

- Arbeitsaufwand: 180 ECTS-Anrechnungspunkte
- Regelstudiendauer: 6 Semester (mit Anerkennung von 30 ECTS-Anrechnungspunkten für Berufspraxis, vgl. § 12 Abs 3 FHG, weitere lehrveranstaltungsbezogene Anerkennungen auf Basis der Prüfungsordnung der FH Campus Wien sind im rechtlichen Rahmen möglich)
- Organisationsform: berufsbegleitend
- Unterrichtssprache: Deutsch
- Akademischer Grad: Bachelor Professional, abgekürzt BPr

Die Studierenden werden zum außerordentlichen Studium an der FH Campus Wien zugelassen und sind sohin außerordentliche Studierende (§ 4 Abs 2 FHG).

Der erstmalige Start des Studienprogramms ist für das Wintersemester 2023/24 geplant. In weiterer Folge soll, je nach Nachfrage, jedes Herbstsemester ein neuer Jahrgang bzw. eine neue Jahrgangsgruppe starten.

2.3 Rechtliche Grundlagen

Für die Führung des Studienprogramms sind insbesondere folgende rechtlichen Grundlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgeblich:

- Fachhochschulgesetz (FHG);
- Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG);
- Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017);
- Bildungsdokumentationsgesetz; Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung (UHSBV);
- Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (HSG 2014);
- Prüfungsordnung der FH Campus Wien;
- der vom Kollegium der FH Campus Wien genehmigte Studienplan.

3 Durchführung des Studienprogramms, Aufgabenverteilung

3.1 Studienplan

Zur Durchführung gelangt der von den Kooperationspartnerinnen gemeinsam ausgearbeitete und vom Kollegium der FH Campus Wien genehmigte Studienplan. Entsprechend den rechtlichen Vorgaben wird dieser periodisch einer Überarbeitung unterzogen und bedarf sodann einer neuerlichen Genehmigung durch das Kollegium der FH Campus Wien (siehe Pkt. 4). Der Studienplan in seiner jeweils aktuellen Fassung bildet einen integralen Bestandteil dieses Kooperationsvertrags, auch wenn er diesem nicht beiliegt.

3.2 Zulassung zum Studium

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist (gem. § 9 Abs 6 Z 2) eine einschlägige berufliche Qualifikation oder eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung. Allfällig geforderte Ergänzungsprüfungen sowie ggf. weitere formale Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium („Zugangsvoraussetzungen“) sind im Studienplan festgelegt. Die Zulassung zum Studienprogramm erfolgt nach positiver Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen und erfolgreichem Durchlaufen des Aufnahmeverfahrens durch Abschluss eines Ausbildungsvertrags; der Ausbildungsvertrag mit den Studierenden wird von beide Kooperationspartnerinnen gemeinsam geschlossen.

Die Organisation und Durchführung der Bewerbungsverfahren, dies inkludiert auch die Prüfung der formalen Zugangsvoraussetzungen der Studienwerber:innen, obliegt der FH Campus Wien. Jene Studienwerber:innen, die die formalen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, werden zum Aufnahmeverfahren eingeladen. Die Aufnahmeverfahren werden von den Kooperationspartnerinnen gemeinsam gem. der im Studienplan festgelegten Aufnahmeordnung durchgeführt.

3.3 Akademische Belange

Nach Maßgabe des FHG (insbesondere des § 10 FHG) unterliegen alle akademischen Belange den Weisungen bzw. Entscheidungen des Kollegiums, des Rektorats sowie der Studienprogrammleitung der FH Campus Wien.

3.4 Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Die Durchführung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen unterliegt der jeweils geltenden Prüfungsordnung der FH Campus Wien.

Da die Studierenden bereits mehrjährig facheinschlägig berufstätig sind, wird die Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse im Ausmaß von 30 ECTS-Anrechnungspunkten (vgl. § 12 Abs 3 FHG) – die Zugangsvoraussetzungen werden vorab gesondert gewertet – im Rahmen eines Berufspraktikums angestrebt. Weitere Lehrveranstaltungsbezogene Anerkennungen auf Basis der Prüfungsordnung der FH Campus Wien sind im rechtlichen Rahmen möglich. Die Anerkennung erfolgt durch die FH Campus Wien entsprechend den Regelungen in der Prüfungsordnung sowie den entsprechenden Lernergebnissen im Studienplan.

Die ASW verantwortet Lehrveranstaltungen im Umfang von 60 ECTS-Anrechnungspunkten, die FH Campus Wien im Umfang von 90 ECTS-Anrechnungspunkten. Welche Kooperationspartnerin konkret welche Lehrveranstaltungen bzw. Module verantwortet, ist im Studienplan festgelegt.

Jede Kooperationspartnerin stellt für die Durchführung der von ihr verantworteten Lehrveranstaltungen eine quantitativ und qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung sicher. Dies umfasst auch allenfalls erforderliche elektronische/digitale Infrastrukturen (Lernplattformen, Software etc.).

3.5 Lehrpersonal

Die Qualität der Lehre wird durch wissenschaftlich und berufspraktisch sowie didaktisch entsprechend qualifiziertes Lehrpersonal sichergestellt. Der Einsatz von Lehrenden aus der Berufspraxis soll einen wichtigen Beitrag zur Verbindung von Wissenschaft und Praxis leisten.

Die Auswahl sowohl des haupt- wie auch des nebenberuflich im Studienprogramm eingesetzten Lehrpersonals erfolgt entsprechend der im Studienplan festgelegten Profilvergaben durch die Kooperationspartnerinnen im kooperativen Einvernehmen.

Als Dienstgeberin fungiert jeweils jene Kooperationspartnerin, welche die Lehrpersonen für die von ihr zu verantwortenden Lehrveranstaltungen einsetzt. Die Errichtung der Dienstverträge bzw. Lektor:innenverträge sowie die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Bezüge obliegt alleine jener Kooperationspartnerin, die als Dienstgeberin fungiert.

4 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Studienprogramms

Das Studienprogramm ist gem. den Vorgaben des § 9 Abs 1 FHG in das hochschulische Qualitätssicherungssystem der FH Campus Wien eingebunden. Entsprechend wird der Studienplan gemäß den qualitätssichernden Standards der FH Campus Wien periodisch, bei Bedarf auch anlassbezogen ad hoc, überarbeitet. Die ASW wirkt an der Weiterentwicklung des Studienprogramms mit und wird zu diesem Zweck in die dafür jeweils eingerichteten Arbeitsgruppen und/oder Entwicklungsteams fachlich geeignete Expert:innen entsenden. Über die Anzahl sowie das Kompetenzprofil der von der ASW entsendeten Expert:innen entscheidet die Studienprogrammleitung der FH Campus Wien jeweils in kooperativem Einvernehmen mit der ASW. Die ASW stellt die auf Basis der Qualitätsstandards der FH Campus Wien erstellten Evaluierungsergebnisse der Lehrveranstaltungen der ersten beiden Semester der FH Campus Wien zeitnah nach Beendigung dieser Lehrveranstaltungen zur Verfügung.

Änderungen des Studienplans bedürfen der Genehmigung des Kollegiums der FH Campus Wien. Aktualisierungen auf Lehrveranstaltungsebene liegen in der Autonomie der Studienprogrammleitung.

5 Öffentlichkeitsarbeit

5.1 Aktivitäten zur Bewerbung des Studienprogramms

Alle Marketingmaßnahmen zur Bewerbung des Studienprogramms erfolgen im wechselseitigen Einvernehmen und in Abstimmung. Presseaussendungen zum Studienprogramm erfolgen ausnahmslos durch die Kooperationspartnerinnen gemeinsam.

Im Falle einer beabsichtigten Produktion von Werbemittel in körperlicher Form (Flyer, Broschüren etc.) werden sich die Kooperationspartnerinnen hinsichtlich Text und grafischer Gestaltung abstimmen.

5.2 Hinweise auf die Kooperation, Rechtseinräumungen

Bei allen Marketingmaßnahmen zur Bewerbung des Studienprogramms wird in angemessener Weise auf die Kooperation hingewiesen. Auf bzw. in allen Werbemitteln und Print- und Online-Publikationen zur Bewerbung des Studienprogramms werden zudem nach Möglichkeit die Logos aller Kooperationspartnerinnen an gut sichtbarer Stelle gleichwertig angeführt. Alle Kooperationspartnerinnen sind auch berechtigt, in Massenmedien jeder Art in angemessener Weise auf die Kooperation hinzuweisen, dies ggf. auch unter Verwendung des Logos der jeweils anderen Kooperationspartnerin.

In diesem Zusammenhang (für die vorstehenden Zwecke) räumen die Kooperationspartnerinnen einander das nicht exklusive und auf die Dauer und die Zwecke der gegenständlichen Kooperation beschränkte Recht ein, das Logo der jeweils anderen Kooperationspartnerin zu verwenden.

6 Koordination der Kooperation

Die Kooperationspartnerinnen werden anlassbedingt jederzeit, jedenfalls aber zu Beginn eines jeden Semesters Kooperationsgespräche führen, in denen alle Fragen der Kooperation einvernehmlich erörtert werden. Die Kooperationspartnerinnen werden einander über alle Fragen der gegenständlichen Kooperation vollumfänglich informiert halten.

Als Ansprechpersonen machen die Kooperationspartnerinnen namhaft:

Auf Seiten der ASW:

[REDACTED]

Auf Seiten der FH Campus Wien:

Die jeweilige Studienprogrammleitung, zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Kooperationsvertrags ist dies [REDACTED]

Die Ansprechpersonen sind für die Zusammenarbeit verantwortlich. Mitteilungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Kooperation bzw. des Studienprogramms stehen, sind jeweils an die genannten Ansprechpersonen zu richten. Die Befugnisse der Organe der Kooperationspartnerinnen werden dadurch nicht eingeschränkt.

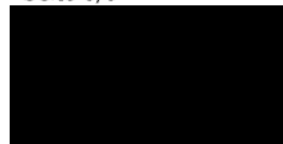
7 Finanzierung des Studienprogramms

7.1 Lehrgangsbeitrag

Die Finanzierung des Studienprogramms erfolgt durch Teilnahmegebühren bzw. Lehrgangsbeiträge der Studierenden (Lehrgangsbeitrag gem. § 9 Abs 5 FHG).

Höhe und Fälligkeit der an die ASW für die Semester eins und zwei zu leistenden Teilnahmegebühr einerseits und des an die FHCW zu leistenden Lehrgangsbeitrags für die Semester drei bis sechs andererseits sind im Ausbildungsvertrag geregelt.

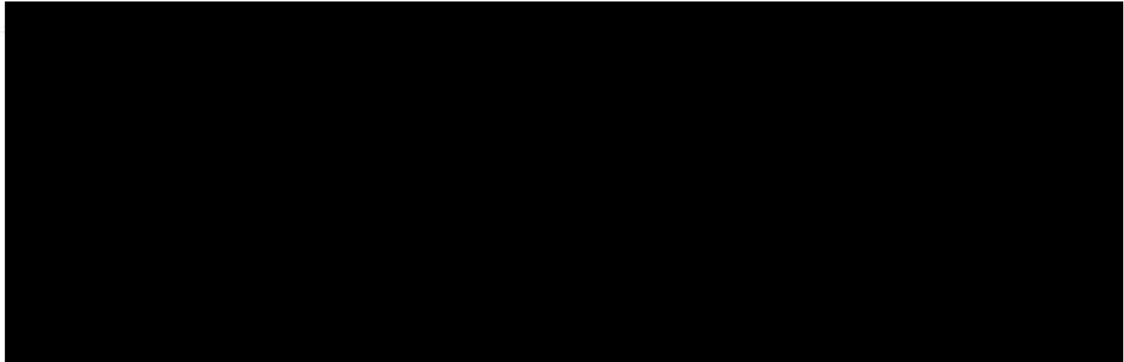
Die Kalkulation und Festsetzung der Höhe der Teilnahmegebühr bzw. des Lehrgangsbeitrags erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten durch beide Kooperationspartnerinnen jeweils (für jeden Jahrgang bzw. jede Jahrgangsgruppe) gemeinsam. Die Kalkulation stellt auf eine Mindeststudierendenanzahl von 25 je Jahrgang bzw. Jahrgangsgruppe ab. Im Fall, dass in einem Jahrgang bzw. einer Jahrgangsgruppe weniger als 25 Studienanfänger:innen mit dem Studium beginnen würden, entscheiden die Kooperationspartnerinnen im Hinblick auf wirtschaftliche Aspekte gemeinsam, ob der Jahrgang bzw. die Jahrgangsgruppe startet.



7.2 Einhebung der Lehrgangsbeiträge

Die Einhebung der Teilnahmegebühren für die Kurse an der ASW erfolgt durch die ASW. Die Einhebung der Lehrgangsbeiträge für die Lehrveranstaltungen an der FHCW erfolgt – wie bei außerordentlichen Studienprogrammen an der FHCW üblich – durch die FH Campus Wien.

7.3



8 **Verarbeitung personenbezogener Daten, Datenschutz**

- 8.1 Für die Zwecke des Aufnahmeverfahrens sowie der Organisation, Administration und Durchführung des Studienprogramms ist es erforderlich, dass die Kooperationspartnerinnen personenbezogene Daten von den (am Aufnahmeverfahren und am Programm) Teilnehmenden verarbeiten. Sofern im Einzelfall nicht anderes zwischen den Kooperationspartnerinnen ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird, agieren sie diesbezüglich als eigenständige Verantwortliche iSd Art 4 Z 7 DSGVO.
- 8.2 Für den Fall, dass die Kooperationspartnerinnen im Einzelfall zu dem Schluss kommen, dass eine gemeinsame Verantwortlichkeit oder ein Auftragsverarbeiterverhältnis vorliegt, verpflichten sich die Kooperationspartnerinnen zur Unterzeichnung entsprechender Verträge, welche von der ASW oder von der FH Campus Wien bereitgestellt werden.

9 **Vertragsbeginn, Vertragslaufzeit und Folgen der Vertragsbeendigung**

9.1 Vertragsbeginn und Vertragslaufzeit

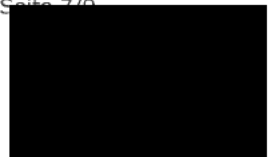
Der vorliegende Kooperationsvertrag tritt mit Unterfertigung durch alle Kooperationspartnerinnen in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

9.2 Ordentliche Kündigung

Der vorliegende Kooperationsvertrag kann von jeder Kooperationspartnerin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sieben Monaten zum 31.07. eines jeden Jahres aufgekündigt werden.

9.3 Folgen der Vertragsbeendigung

Im Falle der Vertragsbeendigung, aus welchem Grund immer, werden die Kooperationspartnerinnen jedenfalls alle erforderlichen und zumutbaren Handlungen setzen, um den zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung zum Studienprogramm zugelassenen bzw. inskribierten

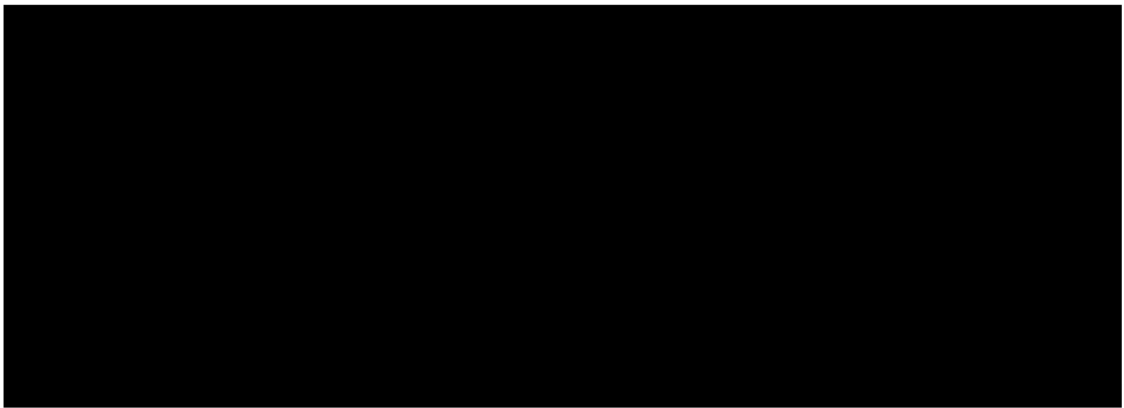


Studierenden die Möglichkeit zu geben, ihr Studium innerhalb der Regelstudiendauer zuzüglich mindestens zwei Semester zu beenden. Die Kooperationspartnerinnen verpflichten sich sohin, den Studienbetrieb im Auslaufzeitraum nach Vertragsende soweit erforderlich aufrechtzuerhalten. Diese Verpflichtungen bestehen nicht, wenn und soweit ihre Erfüllung aus Gründen, die die andere Kooperationspartnerin zu vertreten hat, unzumutbar ist.

9.4 Form der Kündigung

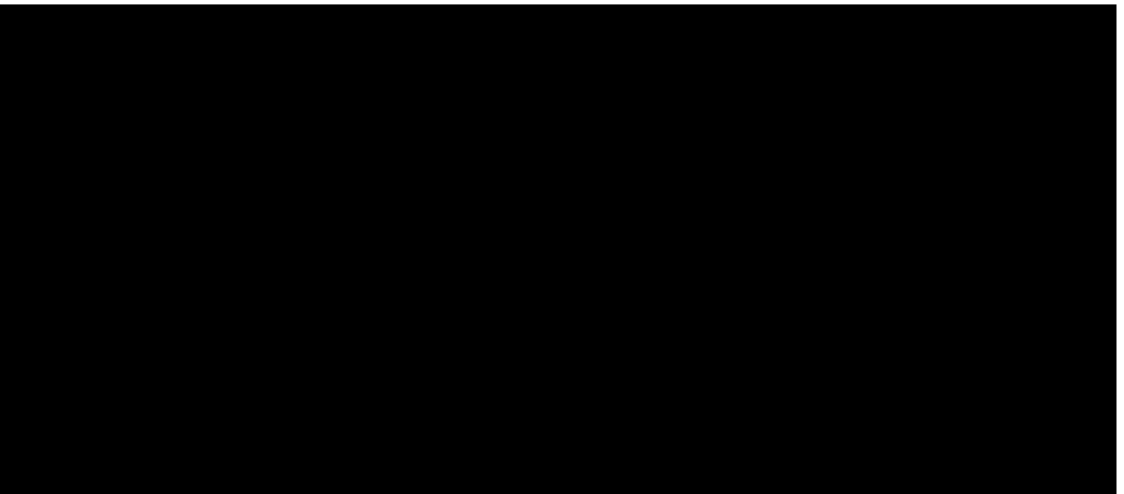
Jede Kündigung hat schriftlich durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit gilt das Datum der Postaufgabe.

10 Haftung



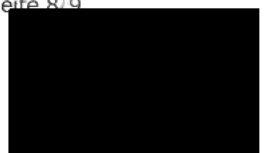
11 Schlussbestimmungen

11.1



11.2

Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrags sind nur wirksam, wenn sie in Schriftform erfolgen und von sämtlichen Kooperationspartnerinnen unterfertigt sind. Auch die Vereinbarung, vom Schriftformerfordernis abzugehen, bedarf der Schriftform.



11.3 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags (oder eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung) rechtlich unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Kooperationspartnerinnen gewollt haben und nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrags diesen Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt für allfällig im gegenständlichen Kooperationsvertrag enthaltene Regelungslücken.

11.4 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Vertrag findet, unter Ausschluss von Kollisionsnormen, ausschließlich österreichisches Recht Anwendung. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem oder über diesen Vertrag wird das für Handelssachen zuständige Gericht in Wien vereinbart.

11.5 Originalurkunden

Dieser Vertrag wird in zwei Originalen errichtet, jede Kooperationspartnerin erhält eines.

Für die ASW:

Für die FH Campus Wien:

Wien, am 17.10.2023

Wien, am 20.10.2023